

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail:

gever@bag.admin.ch und rrm@bag.admin.ch

Liestal, 21. März 2023
BUD

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 8. Dezember 2022, mit dem Sie uns die Teilrevision der Biozidprodukteverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Sie finden nachstehend unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zur vorgesehenen Revision.

1. Generelle Bemerkungen

Im Zuge der Anpassungen des Chemikaliengesetzes als Folge der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» muss auch die Biozidprodukteverordnung revidiert werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll eine neue Mitteilungspflicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte eingeführt werden sowie quantifizierbare Ziele zur Risikominderung durch den Eintrag von Biozidprodukten in Gewässern festgelegt werden. Diese Stossrichtung wird begrüsst.

Zentrales Element bei der Steuerung der Risikominderung ist die Einführung eines Indikators für potenziell risikoreiche Biozidproduktarten bezüglich des Eintrags der Wirkstoffe in Oberflächengewässer und Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Die neue Regelung wird vor dem Hintergrund der angestrebten Vermeidung bzw. Minimierung der davon ausgehenden Belastungen von Oberflächengewässer und Trinkwasser ausdrücklich begrüsst.

Als aktive Massnahme zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen aufgrund festgestellter wiederholter Überschreitungen gewässerschutzrechtlicher Grenzwerte von in beschränktem Umfang definierten Biozidwirkstoffen. Aus unserer Sicht sind weitere präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten einbeziehen. In diesem Zusammenhang wären etwa Beschränkungen der Gültigkeitsdauer für Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln zu prüfen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Wir weisen deshalb auf die Notwendigkeit hin, aufgrund der neuen Regulierungen zur Risikominderung via Biozidprodukteverordnung ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen für weitere Pestizid- und Biozidwirkstoffe in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf leider nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll.

Mit der Teilrevision wird auch eine Änderung der Chemikalienverordnung vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien ermöglicht. Der Zugang zu den hinterlegten Daten, wie z. B. die Zusammensetzung chemischer Produkte, unterstützt die Vollzugsaufgaben der Kantone bei Markt- und Produktkontrollen wirkungsvoll. Diese Neuerung wird ausdrücklich begrüsst.

2. Anträge und Bemerkungen zu den Änderungen der Biozidprodukteverordnung (SR 813.12) (entsprechende Änderungen im Text des Verordnungsentwurfs sind nachfolgend in kursiv hervorgehoben)

Artikel 2a, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

- Antrag 1: Präzisierung des Titels wie folgt:
 Art. 2a ~~Verminderung der Risiken~~ *Indikator für Umweltrisiken* durch den Einsatz von Biozidprodukten
- Begründung: Der neue Artikel 2a definiert einen Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Reduktion von Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Er trägt selbst nicht zu deren Reduktion bei und stützt sich ausschliesslich auf das Umweltmonitoring in Gewässern.
- Antrag 2: Ersetzen des Begriffs «Ziele» durch «Anforderungen», Präzisierung des Geltungsbereichs des Grenzwertes und einführen eines Buchstaben c (mit Aufteilung Buchstabe b) wie folgt:
² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. ~~Das Ziel~~ *Die Anforderung* ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 a 0.1 µg/l für *Wirkstoffe und Abbauprodukte* in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;
 b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern;
 c. ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.
- Begründung: Angleichung an den gemäss Anhang 2 GSchV verwendeten Begriff «Anforderungen» und bessere Lesbarkeit durch zusätzlichen Buchstaben c.
- Antrag 3: Die Schnittstellen bei den Regelungen zur Risikoreduktion durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Biozidprodukten sind abzugleichen.

- Antrag 4: Das BAFU veröffentlicht eine Liste der für den neuen Artikel 2a relevanten Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit PNEC).
- Begründung: Es ist davon auszugehen, dass in den Biozidprodukten der in Absatz 1 aufgeführten Produktarten Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind und deshalb zur Ermittlung des Indikators zusätzlich überwacht werden müssen.

Artikel 23 Abs. 2 Bst. c, Überprüfung der Zulassung durch die Anmeldestelle

- Antrag: Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) sind für weitere Wirkstoffe ökotoxikologische Grenzwerte in der GSchV festzulegen.
- Begründung: Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist relativ klein (namentlich bei Oberflächengewässern ca. 20 Wirkstoffe, für die es individuelle ökotoxikologische Grenzwerte nach Anhang 2 GSchV gibt, können berücksichtigt werden). Umso wichtiger ist es, dass für weitere in Biozidprodukten vorkommende Wirkstoffe entsprechende Grenzwerte festgelegt werden, wobei ersichtlich wird, dass hier dem Umweltmonitoring eine zentrale Rolle bei der Überprüfung von Zulassungen zukommt.

Artikel 61a, Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

- Antrag: Neuformulierung von Absatz 1 wie folgt:
¹ *Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...*
- Begründung: Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich. Die Mitteilungspflicht betrifft die «Hersteller», d.h. die für die Konformität eines Biozidprodukts verantwortlichen Akteure. Diese sind entweder Zulassungsinhaberinnen mit Geschäftssitz in der Schweiz oder berufliche oder gewerbliche Importeurinnen. «Inverkehrbringen» dagegen bezieht sich auf die Abgabe und damit auf den Handel (jede Händlerin ist gleichzeitig Inverkehrbringerin).

3. Änderung anderer Erlasse

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Artikel 75 Absatz 5bis

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, wonach Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen dürfen.

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11)

Anhang 3 (Art. 3 Abs. 2) Chemische Anforderungen an Trinkwasser

- Antrag 3: Im Zuge von VBP Art. 2a Abs. 2 Bst. a (neu) dürfen bestimmte Biozid-Wirkstoffe den gemäss TBDV Anhang 2 festgelegten Grenzwert für Pestizide von 0.1µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, nicht überschreiten. Folglich muss der Anhang 2 der TBDV mit einem neuen Parameter «Biozide» ergänzt werden.
- Begründung: In Anhang 2 sind nur «Pestizide» mit einem Grenzwert von 0.1µg/l aufgeführt. Die Wirkstoffe von Biozidprodukten können gleichzeitig auch Wirkstoffe von Pestiziden sein, in der Regel sind es aber aufgrund der Wirkung nicht dieselben.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann
2. Landschreiber